

Konfliktmanagement-Kongress 2011

Forum 4:

(Niedersächsisches) Schlichtungsgesetz - eine erste Zwischenbilanz

Referenten:

Erhard Väth

Direktor des Amtsgerichts a.D., Bundesvorsitzender des BDS, Bochum

Dieter Fischbach

Präsident des Sozialgerichts des Saarlandes, Leiter des Bundesschiedsamtseminars des BDS, Saarbrücken

Dr. Martin Rammert

Richter am Amtsgericht, Göttingen

Christian Richter

Waage Hannover e.V., Mediator, Gütestelle, Hannover

Moderation: *Petra Schmidt*

Vorsitzende Richterin am Landgericht, Niedersächsisches Justizministerium

Protokoll: *Elke Eimterbäumer, Richterin am Landgericht, Hannover*

Frau Schmidt stellte die vier Referenten vor und berichtete über die Einführung des am 01.01.2010 in Kraft getretenen Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes (NSchIG). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 NSchIG ist in den in Absatz 2 genannten Streitigkeiten die Erhebung einer Klage vor den Amtsgerichten erst zulässig, nachdem vor einem Schiedsamt nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz als Gütestelle nach § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) versucht worden ist, die Streitigkeit zwischen den Parteien einvernehmlich beizulegen (obligatorische Streitschlichtung). Gemäß § 1 Abs. 2 NSchIG findet die obligatorische Streitschlichtung statt bei Streitigkeiten über Ansprüche

1. nach den §§ 910, 911 und 923 BGB,
2. wegen
 - a) der in § 906 BGB genannten Einwirkungen und
 - b) der im Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte,

wenn es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

3. wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist, und
4. nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Frau Schmidt erläuterte die rechtspolitischen Hintergründe der Gesetzeseinführung und stellte erstes Zahlenmaterial vor.

Referat 1 (Herr Väth):

Herr Väth bewertete das NSchIG als eines der besten Gesetze über die obligatorische Streitschlichtung im Lande. Er hob insbesondere die innovative Lösung für den Fall hervor, dass sich ein Anspruch gegen mehrere Personen richtet, die in Bezirken verschiedener Schiedsämter eine Wohnung oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. Gemäß § 2 Satz 2 NSchIG wählt die Antragstellerin oder der Antragsteller unter diesen Schiedsämtern das örtlich zuständige und bestimmt damit für alle Beteiligten das zuständige Schiedsamt.

Herr Väth stellte sodann die Frage, was denn die neue obligatorische Vorschaltung mediativer Einrichtungen in Zivilsachen für das Land Niedersachsen, für dessen Bürgerinnen und Bürger und für dessen Justiz an eventueller Entlastung und vielleicht für unsere Streitkultur überhaupt bringe. Zur Beantwortung dieser Frage ging er auf die vom Niedersächsischen Justizministerium vorgelegte Statistik für das Jahr 2010 zum Schiedsamtwesen ein. Die Statistik sei aber, was die wahrscheinliche Auswirkung der Einführung der Obligatorik in Zivilsachen anbelange, noch nicht sehr aussagekräftig und belastbar. Nur in einem von vier Schiedsamtbezirken sei die von ihm erwartete Steigerungsrate von über 300 % erreicht worden. Herr Väth begründete dies damit, dass sich die Steigerungsraten der Inanspruchnahme der Schlichtungseinrichtungen typischerweise erst im zweiten und dritten Jahr nach der Einführung einer solchen Obligatorik zeigten, wie das zum Beispiel die Einführung der Obligatorik in den übrigen acht Schiedsamtländern ergeben habe. Es dauere nämlich, bis sich ein solcher Systemwechsel „herumgesprochen“ habe. Dazu habe ihm ein Schiedsman aus Niedersachsen geschrieben, dass er als Schiedsperson die Anwälte über das ganze Verfahren informieren müsse. Sie scheiterten vor den Amtsgerichten und wüssten nicht, dass seit 2010 die obligatorische Streitschlichtung erforderlich sei. Ergänzend wies Herr Väth darauf hin, dass auch die Gerichte gelegentlich übersähen, dass eigentlich eine obligatorische Streitschlichtung erforderlich gewesen wäre.

Sodann stellte Herr Väth die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Evaluation des Herrn Prof. Dr. Röhl aus dem Jahr 2005 vor, welche das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die dort bereits im Jahr 2000 eingeführte obligatorische Schlichtung in Zivilsachen in Auftrag gegeben hatte. Herr Väth erläuterte, dass diese Evaluation wohl auch für das Land Niedersachsen signifikant sei. Bis zum Jahr 2002 habe die Steigerungsrate in NRW bei bis zu 366 % gelegen, ohne Einrechnung der sogenannten „Tür- und Angelfälle“. Bei einer Bewertung auch dieser nur informellen Inanspruchnahme der Schiedspersonen wäre die vorgenannte Steigerungsrate natürlich noch höher.

Entgegen den Erwartungen vieler Fachleute sei die Quote erfolgreicher Schlichtungen bei den Schiedspersonen nach der Einführung ihrer obligatorischen Vorschaltung auch in Zivilsachen nicht wesentlich gesunken, sondern habe sich von vorher bundesweit im Durchschnitt 58,8 % in Nordrhein-Westfalen weiter auf 55,3 % eingependelt, und zwar auch wieder ohne Bewertung der Tür- und Angelfälle und der sogenannten „gemischten Sachen“, also den Strafsachen mit einer zusätzlichen bürgerlich-rechtlichen Komponente. Herr Väth ergänzte hierzu, dass gemischte Sachen häufig als Strafsache eingetragen würden, statistisch aber gesondert erfasst werden müssten.

Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner seien von allen Gütestellen die am meisten in Anspruch genommenen und in der Durchführung von Schlichtungsverfahren auch die schnellsten. Das vielfach anwaltlich geäußerte Argument, die obligatorische Vorschaltung im Rahmen des § 15 a EGZPO führe nur zu Verfahrensverzögerungen, könne so nicht zutreffend sein. In einer Art Gesamteinschätzung sei Herr Prof. Dr. Röhl sogar zu dem Schluss gekommen, dass Parteien aus Verfahren vor den Gütestellen der Anwaltsvereine mit dem Verfahren auffallend weniger zufrieden seien als Parteien aus dem Schiedsamtverfahren. Anträge auf Erteilung von Vollstreckungsklauseln aus Gütestellenvergleichen seien ohnehin relativ selten. In ganz Nordrhein-Westfalen seien nicht mehr als 50 Anträge zurückgewiesen worden. Die Mehrzahl dieser Fälle habe jedoch Vergleiche betroffen, die vor der Gütestelle des Anwaltsvereins geschlossen worden seien.

Herr Väth betonte die besonders hohe Streitschlichtungskompetenz der Schiedsfrauen und Schiedsmänner und deren sehr hohe Effizienz im Hinblick auf einen Entlastungseffekt zu Gunsten der traditionell überlasteten ordentlichen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen. Bei vorsichtigster Berechnung habe eine landesweite statistische Erhebung zum Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO der Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen im Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. – BDS – ergeben, dass die Schiedsfrauen und Schiedsmänner in NRW der dortigen Justiz im Zeitraum vom 01.07.2002

bis 30.06.2003 ein mittleres Amtsgericht mit unter anderem 10,5 Richterplanstellen erspart hätten, was einem Betrag von weit über einer Million Euro pro Jahr entspreche.

Am Ende seines Referates sprach sich Herr Väth für eine Ausweitung der Obligatorik aus. Die Wiederaufnahme der vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 750 Euro aus dem bundesgesetzlichen § 15 a EGZPO in die jeweiligen Landesschlichtungsgesetze der Länder und der Erlass von weiteren Landesschlichtungsgesetzen, insbesondere in den Ländern Berlin, Thüringen und Sachsen, sei das Gebot der Stunde, um die vom Prinzip her erfolgreiche obligatorische vorgerichtliche Streitbeilegung zu fördern. Dies sei in besonderem Maße gefordert, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner diesbezüglich wegweisenden Entscheidung vom 14.02.2007 (1 BvR 1351/01) alle vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Obligatorik überhaupt und den Einsatz von juristischen Laien in diesem Zusammenhang im Besonderen sehr überzeugend zerstreut habe. Im Niedersächsischen Schlichtungsgesetz seien die vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 750 Euro in der Obligatorik noch nicht berücksichtigt (wegen der angeblich zu geringen Entlastung der Justiz). Demgegenüber habe der BDS seit jeher die Auffassung vertreten, dass auch die Einbeziehung dieser Streitigkeiten und sogar die Erhöhung der Streitwertgrenze im Rahmen des § 15 a EGZPO auf möglicherweise bis zu 5.000,00 Euro die richtigere Konsequenz wäre und unmittelbar zu einer quantitativen Verbesserung der Inanspruchnahme der Schiedsämter führe. Es würde auch den zukunftsorientierten Gedanken des Bundesverfassungsgerichtes zur vorgerichtlichen Streitschlichtung entsprechen, wenn u. a. ein Teil der Mietstreitigkeiten und die Fälle des § 903 BGB in die Obligatorik aufgenommen würden.

Referat 2 (Herr Fischbach):

Herr Fischbach stellte das Konzept der Aus- und Fortbildung des BDS für die Schiedspersonen vor. Er erläuterte, dass die Aus- und Fortbildung in erster Linie Aufgabe des Bundesverbandes sei. Der Bundesverband biete Einführungslehrgänge, Fortbildungslehrgänge und Fachtagungen an. Diese Lehrgänge würden ausschließlich durch qualifizierte Schulungsleiter - meist durch Amtsgerichtsdirektoren und ehemalige Direktoren sowie weitere Volljuristen als 2-Tages-Veranstaltungen (Lehrgänge) bzw. als 1-Tages-Veranstaltungen (Fachtagungen) durchgeführt. Darüber hinaus werde die Ausbildung ergänzt durch Schulungen, die seitens der Landes- und Bezirksvereinigungen angeboten würden. Diese würden inhaltlich und zeitlich mit den Lehrgängen des Bundes koordiniert. Die Landes- und Bezirksvereinigungen gewährleisten, dass die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen nur von qualifizierten Dozenten durchgeführt würden. Die

Ausbildungsinhalte müssten den Anforderungen an die Aufgaben der Schiedspersonen gerecht werden.

Herr Fischbach hob besonders hervor, dass die Mediation ein Schwerpunkt in jeder Aus- und Fortbildungsveranstaltung sein solle. Für sie sei in dem Einführungslehrgang und in den Fortbildungslehrgängen 1 und 2 mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit vorzusehen. Es würden mindestens zwei weitere spezielle 2-tägige Mediationslehrgänge angeboten, die von ausgebildeten Mediatoren geleitet würden. Moderne Ausbildungs- und Fortbildungsmethoden, wie Visualisierungstechniken und Rollenspiele, kämen weitestgehend zum Einsatz. Die Schulungen gäben auch zeitlichen Raum für den Austausch der Schiedspersonen untereinander sowie für Rückfragen der Schiedspersonen. Zumindest für die Schulungen durch den Bundesverband erfolge eine Qualitätssicherung.

Nach dieser Darstellung der Aus- und Fortbildungskriterien stellte Herr Fischbach die Aus- und Fortbildung des Bundesverbandes im Einzelnen dar. Diese obliege in erster Linie dem Bundesschiedsamtseminar. Nur so könne eine einheitliche und auch nach außen hin dokumentierbare flächendeckende Schulung gewährleistet werden. Die Schulungsleiter seien fast ausschließlich Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auch Dienstaufsicht über Schiedspersonen ausgeübt hätten.

Der Einführungslehrgang richte sich insbesondere an neu bestellte Schiedspersonen. Für schon länger tätige Schiedspersonen sei er als Wiederholung und Auffrischung nur bedingt geeignet, z. B. wenn Schiedspersonen über einen längeren Zeitraum keine offiziellen Fälle bearbeitet hätten oder lediglich als Stellvertreter tätig gewesen seien. Der Einführungslehrgang habe drei Schwerpunkte: Zum einen werde den Schiedspersonen die jeweilige gesetzliche Grundlage ihrer Tätigkeit (z. B. Schiedsamtgesetz oder Schiedsstellengesetz) systematisiert anhand des Vorgehens bei der konkreten Schiedsamtstätigkeit vermittelt. Der zweite Schwerpunkt sei das Vermitteln der Mediationstechniken. Dies geschehe sowohl in der theoretischen Darstellung als auch anhand von Fällen und Übungen. Schließlich werde ein erster Überblick über die materiellen Voraussetzungen der Privatklagedelikte vermittelt.

Der Fortbildungslehrgang 1 (Strafrecht) umfasse zwei Schwerpunkte: Zum einen werde eine Übersicht über die Grundlagen der Strafbarkeit vermittelt. Zum anderen erfolge hier eine vertiefte Darstellung der Mediationstechniken als Mittel zum Vergleichsschluss, beginnend bei der Antragstellung bis hin zur Sühnebescheinigung für die Schlichtungsverhandlung. Darüber hinaus werde in diesem Lehrgang detailliert auf die Darstellung der Unterschiede zwischen bürgerlich-rechtlichen, strafrechtlichen und gemischten Streitigkeiten eingegangen.

Auch bei dem Fortbildungslehrgang 2 (Zivilrecht) stünden zwei Schwerpunkte im Vordergrund. Zum einen würden hier die wichtigsten Punkte des materiellen Zivilrechts dargestellt. Weiterer Schwerpunkt sei die Vertiefung der Darstellung der Mediationstechniken als Mittel zum Vergleichsschluss, wie bereits in den vorausgegangenen Lehrgängen. Insbesondere solle anhand von Rollenspielen ein konkreter Praxisbezug zur Arbeit der Schiedspersonen hergestellt werden. Darüber hinaus würden auch im Fortbildungslehrgang 2 noch einmal die Unterschiede zwischen bürgerlich-rechtlichen, strafrechtlichen und gemischten Streitigkeiten als Wiederholung zu dem Fortbildungslehrgang 1 detailliert dargestellt.

Herr Fischbach erläuterte weiter, dass die reinen Mediationslehrgänge ausschließlich der Ausbildung der Schiedspersonen auf diesem Gebiet dienen. Sie setzen eine Grundausbildung in den vorangegangenen Lehrgängen voraus. Praktische Übungen stünden dabei im Vordergrund. Dabei behandle der Mediationslehrgang I die Erläuterung des Mediationsverfahrens, seiner Voraussetzungen und seiner Kriterien im Schlichtungsverfahren der Schiedsämter und Schiedsstellen. Sodann folgten Besonderheiten mediativer Gesprächsführung in den Schlichtungsverfahren und Methoden und Techniken der Mediation in der Schlichtungsverhandlung unter Einbeziehung der fünf Phasen Einleitung, Information, Interessen, Problemlösung und Einigung anhand von Fällen, z. B. aus dem Nachbarrecht oder dem Recht der unerlaubten Handlung. Schließlich fänden Rollenspiele unter besonderer Berücksichtigung mediativer Gesprächsführung statt. Im Mediationslehrgang II würden zunächst eine Bestandsaufnahme mediativer Gesprächsführung in den Schlichtungsverfahren im Schiedsamt sowie eine Reflexion stattfinden. Daran schlossen sich eine fortgeschrittene Methoden- und Grundlagenvermittlung sowie eine Darstellung der speziellen Methodik und Inhalte der Mediation in Form von Einzel- und Gruppenarbeiten, Rollenspielen, videogestützter Auswertung und Diskussion im Plenum an.

Referat 3 (Herr Richter):

Herr Richter berichtete über erste Erfahrungen der Waage Hannover e. V. mit der obligatorischen Streitschlichtung. Die Waage sei seit zwei Jahren staatliche Gütestelle, habe aber noch relativ wenige Meldungen erhalten. Dies sei aber noch nicht beunruhigend. Herr Richter zog einen Vergleich zum Täter-Opfer-Ausgleich, den die Waage vor 20 Jahren begonnen habe. Auch der TOA sei erst schleppend angenommen worden, inzwischen aber mit 1000 Fällen (Erwachsene und Jugend) jährlich gut etabliert.

Sodann stellte Herr Richter die Frage, ob Streitschlichtung nicht wie jede Therapie auf Freiwilligkeit beruhen müsse und deshalb eine obligatorische Streitschlichtung abzulehnen sei. Dazu erläuterte er, dass auch die Nutzung des TOA während eines offenen Strafverfahrens nur eine gewisse Freiwilligkeit darstelle. Auch eine Familientherapie werde in der Regel nur von einem Partner gewünscht. Nach seiner Erfahrung ziehe dann aber auch der andere Partner Nutzen aus der durchgeführten Therapie. So ähnlich sehe er das bei dem obligatorischen Konfliktlösungsversuch. Dadurch würden die Parteien zunächst einmal erfahren, dass es so etwas gebe. Diese Kenntnis sei eine Chance. Ein „Boom“ bei der vorgerichtlichen Streitschlichtung trete dann vielleicht noch ein. Nach seiner Erfahrung stünden die Menschen zu den getroffenen Vereinbarungen, an denen sie selber mitgewirkt hätten.

Abschließend berichtete Herr Richter über eine Erfahrung, die er in seiner Eigenschaft als Schiedsmann bei der Schlichtung eines juristisch schwierigen Nachbarstreits gemacht habe. Er sei ohne Lösung im Kopf in die Mediation gegangen. Indem er die Verantwortung an die Parteien abgegeben habe, sei die Mediation gelungen.

Aus dem Teilnehmerkreis des Forums wurde an Herrn Richter die Frage gestellt, ob er keine Konkurrenz zwischen Schiedsamt und Waage sehe. Herr Richter antwortete, dass er keine Konkurrenzsituation sehe. Seiner Ansicht nach hätten alle das gleiche Ziel, nämlich die außergerichtliche Streitschlichtung. Die Frage einer Konkurrenz wurde im Plenum auch im Hinblick auf die gerichtsinterne Mediation erörtert. Herr Dr. Rammert ergänzte, dass der vorgerichtlichen Streitschlichtung der Vorrang zu geben sei, da die Erhebung einer Klage mehr Geld koste und den Graben zwischen den Parteien vertiefe. Wenn es aber zu einer Klage gekommen sei, wäre es trotzdem besser, den Streit durch gerichtsinterne Mediation zu befrieden, als ein streitiges Urteil zu sprechen.

Die Teilnehmer des Forums tauschten sodann ihre Erfahrungen darüber aus, wie Schiedsämter zu mehr Fällen kommen könnten. Alle waren sich darüber einig, dass mehr Fälle zu einer größeren Bekanntheit und damit zu noch mehr Fällen führen. Ein Teilnehmer des Forums sorgt dafür, regelmäßig in der Zeitung zu stehen. Ein anderer Teilnehmer hat sich mit allen Rechtsanwälten in seinem Bezirk in Verbindung gesetzt. In diesem Zusammenhang bestand unter den Teilnehmern eine breite Zustimmung für die Forderung des BDS, der obligatorischen Streitschlichtung weitere Fälle zuzuweisen, um die Fallzahlen insgesamt zu steigern.

Die Erfahrungen der Teilnehmer des Forums mit Rechtsanwälten im Schlichtungsverfahren waren recht unterschiedlich. Einige Teilnehmer beklagten, dass den Rechtsanwälten das NSchIG nicht bekannt sei. Sie wünschten sich, dass die Rechtsanwälte besser informiert

würden. Andere berichteten, dass die Rechtsanwälte oftmals auch hilfreiche Beiträge zum Gelingen des Verfahrens leisteten. Es wurde Einigkeit erzielt, dass Schiedspersonen versuchen sollten, den rechtlichen Sachverstand der Rechtsanwälte zu nutzen.

Referat 4 (Herr Dr. Rammert):

Herr Dr. Rammert führte mit den Teilnehmern des Forums eine praktische Übung durch. Er stellte zunächst Überlegungen zur inneren Haltung der Schiedsperson an. Die innere Haltung bestimme das Selbstverständnis als Schlichter. Ziel der Schlichtungsverhandlung sei es, die Parteien möglichst zu befrieden. Es gelte der Grundsatz der Allparteilichkeit. Die Schiedsperson müsse beiden Parteien Halt geben, denn beide Parteien müssten ihr vertrauen, damit sie bereit seien, ihre Rechtspositionen aufzugeben.

Anschließend erläuterte Herr Dr. Rammert, dass die Parteien in einem Schlichtungsverfahren zur Sache jeweils beide vortragen, genau zu wissen, was und wie es war. Zudem machen sie sich gegenseitig Vorwürfe. Schließlich überziehen sie sich mit wechselseitigen Schuldzuweisungen. Herr Dr. Rammert erarbeitete mit den Teilnehmern, in welcher Weise die Schiedsperson auf diese Punkte eingehen und dabei ein Ziel vor Augen haben müsse, das die Schlichtung voranbringe. Er stellte dabei den Teilnehmern konkret jeweils die Fragen: Was sage ich mir? Was ist mein Ziel?

Zum Punkt „Ich weiß, was und wie es war“ meinten die Teilnehmer, durch Zuhören und Spiegeln würden sich die Parteien verstanden fühlen. Die Schiedsperson müsse beide Standpunkte akzeptieren und stehen lassen, es gebe zwei Wirklichkeiten. Oft gebe es da noch mehr. Letztlich müsse sich die Schiedsperson sagen: „Ich muss da durch.“ Das Ziel der Schiedsperson müsse sein, Verstehen und einen Perspektivwechsel zu ermöglichen. Die Parteien müssten dazu kommen, die andere Wirklichkeit zuzulassen.

Zum Punkt „Außerdem wolltest Du ...“ erarbeiteten die Teilnehmer, dass diese Vorwürfe reine Erfindungen und Bewertungen der Parteien seien, was die Schiedsperson aber nicht sagen dürfe. Die Schiedsperson habe ihre Thesen vielmehr zu akzeptieren, um herauszufinden, was genau dazu geführt habe. Sie müsse den Parteien helfen, vom „Du“ zur Ich-Botschaft zu wechseln.

Zum Punkt „Du bist schuld“ meinten die Teilnehmer, dass sie auch diese Bewertung akzeptieren müssten. Sie müssten weiter fragen, ob da noch mehr sei, das zu dieser Situation beigetragen habe. Das Ziel der Schiedsperson müsse sein, die Bedürfnisse der Parteien herauszufinden. Diese Bedürfnisse sollten möglichst in der Zukunft erfüllt werden.

Zum Abschluss der Übung lenkte Herr Dr. Rammert den Blick der Teilnehmer auf die Gefühle der Parteien. Die Parteien müssten Dampf ablassen können. Die Schiedsperson müsse die Gefühle hören, aufgreifen, verdeutlichen und spiegeln. Sie müsse respektvoll auf die Gefühle eingehen. Das Ziel der Schiedsperson müsse es sein, Raum für Lösungen und Ideen zu schaffen.

In der sich anschließenden Diskussion stellte Herr Dr. Rammert nochmals die wichtigsten Unterschiede zu einem gerichtlichen Verfahren dar. Während ein Richter einen vergangenen Sachverhalt aufkläre und bewerte, helfe die Schiedsperson den Parteien, eine für die Zukunft tragfähige Lösung zu finden, die ihre Bedürfnisse berücksichtige. Selbst gerichtliche Vergleichsgespräche hätten mit einem Schlichtungsgespräch nichts gemeinsam, da es vor Gericht nicht um Bedürfnisse und Gefühle gehe. Würden diese jedoch beachtet, führe die Mediation zu haltbaren Ergebnissen.

In diesem Zusammenhang erörterten die Teilnehmer des Forums, wie bei der Formulierung eines geschlossenen Vergleichs vorzugehen sei. Herr Dr. Rammert wies darauf hin, dass maßgeblich nur der Wille der Parteien sei. Die Schiedsperson habe keine Entscheidungskompetenz. Wenn der Vergleich – teilweise – keinen vollstreckungsfähigen Inhalt habe, sei dies unschädlich. Eine Vollstreckungsklausel werde bei Schiedsamts-Vergleichen allerdings nur erteilt, wenn der Vergleich bestimmt genug sei. Eine weitere Mediation sei auch im Vollstreckungsverfahren möglich und durchaus erfolgversprechend. Nach seiner Erfahrung sei aber in der Regel eine Vollstreckung nicht erforderlich, wenn die Schlichtung erfolgreich gewesen sei.